

Aufhebungsvertrag – Kann ich mir das leisten?

Angenommen Ihnen wird ein Aufhebungsvertrag angeboten, sei es mit oder ohne Übergang in eine Beschäftigungsgesellschaft (BeE – betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit). Angenommen, Sie überlegen, ob Sie es sich leisten können, ihn anzunehmen. Was sollten Sie dabei bedenken?

Beachten Sie bitte auf jeden Fall:

In der Regel gibt es keine Möglichkeit, einen einmal unterschriebenen Aufhebungsvertrag zu widerrufen oder von diesem zurückzutreten!

Bevor Sie einen Aufhebungsvertrag unterschreiben, klären Sie

- steuerliche Fragen durch das Finanzamt oder einen Steuerberater
- offene Punkte zum Bezug von Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit
- Fragen zur Kranken- und Pflegeversicherung mit Ihrer Krankenkasse
- rentenrechtliche Aspekte über Ihren Rentenversicherungsträger
- sowie Ihre individuelle finanzielle Situation

Steuerberater oder Finanzamt

Neben allgemeinen steuerlichen Aspekten steht zumeist die Frage im Vordergrund, wie eine Abfindung zu versteuern ist. Einen ersten groben Überblick dazu erhalten Sie z.B. unter

- <http://www.n-heydorn.de/abfindungsrechner.html>
- <http://www.finanztip.de/abfindung-steuerermassigung>

Doch wie die Besteuerung Ihrer Abfindung für Sie konkret aussieht, wie sie sich auf Ihre steuerliche Belastung insgesamt auswirkt bzw. welche Steuervorteile (z.B. Abfindungssplitting, Fünftelregelung) Sie persönlich nutzen können, kann Ihnen das Finanzamt oder Ihr Steuerberater sagen.



Agentur für Arbeit

Lassen Sie sich bei der Agentur für Arbeit beraten zu Themen wie der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, zu Sperr- und Ruhenszeiten, zur Arbeitsaufnahme geringwertigerer Tätigkeiten. Einen ersten Überblick über die geltenden Regelungen zur Bezugsdauer und zu Sperr-/Ruhenszeiten finden Sie auch unter

- [https://de.wikipedia.org/wiki/Sperrzeit_\(Sozialrecht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Sperrzeit_(Sozialrecht))
- <http://www.finanztip.de/bezugsdauer-arbeitslosengeld>

Kranken- / Pflegeversicherung

Klären Sie zum einen, ob Ihre Abfindung einer Beitragspflicht in der Versicherung unterliegt und bedenken Sie zum anderen, dass es bei Sperr- oder Ruhenszeiten durch die Agentur für Arbeit zur Aussetzung der Versicherung kommen kann. In diesem Fall müssen Sie Ihre Versicherungsbeiträge selbst zahlen.

Rentenversicherung

Sprechen Sie mit Ihrem Rentenversicherungsträger und lassen Sie sich über die Auswirkungen auf Ihre zukünftige Rente beraten, sei es in unserem Betrieb im Rahmen der vom Betriebsrat organisierten Rentenberatungstermine oder direkt bei der für Sie zuständigen Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, in Nürnberg erreichbar unter Telefon 0911 / 23423-100.

Gerne gehen wir mit Ihnen verschiedene konkrete Berechnungsbeispiele durch. Interessiert?

Dann vereinbaren Sie einen Termin mit



David Cushing
PS PG SOP ECPB SHZ
Tel. 18-3823

Günter Fellerich
PG ES EN GER PTEC-A 1
Tel. 0174 2060 693

